

16.11.98**Empfehlungen
der Ausschüsse**G - A - Inzu **Punkt** der 732. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1998

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Übermittlung von Daten aus der amtlichen Lebensmittel- und Veterinärüberwachung sowie dem Lebensmittel-Monitoring (AVV Datenübermittlung - AVV-DÜb)

A

Der **federführende Gesundheitsausschuß (G)** und
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

G 1. Zu § 1

In § 1 sind die Worte "sowie dem Strahlenschutzvorsorgegesetz" zu streichen.

Folgeänderung:

Das Komma nach dem Wort "Geflügelfleischhygienerecht" ist durch das Wort "sowie" zu ersetzen.

Ausgeliefert am 17. NOV. 1998

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Das Strahlenschutzvorsorgengesetz stellt einen eigenen Anwendungsbereich dar, im Rahmen dessen die Datenübermittlung (über ein bundesweites integriertes Meß- und Informationssystem - IMIS) von den Landesmeßstellen zur Auswertung an die Zentralstelle des Bundes beim Bundesamt für Strahlenschutz erfolgt. Der Bericht ist durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift AVV-IMIS geregelt.

In 2. Zu § 4 Abs. 1

§ 4 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Worte "entweder durch Datenfernübertragung oder Übertragung mittels elektronischer Datenträger"
sind durch die Worte "in Form von automatisierten Dateien über Telekommunikationsnetze oder auf Datenträgern"
zu ersetzen.
- b) Die Worte "zur Verfügung gestellt"
sind durch das Wort "übermittelt"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Der technischen Entwicklung entsprechend, sollte in der Regelung auf die Übermittlung von automatisierten Dateien abgestellt werden, unabhängig davon, ob elektronische Datenträger (Band oder Diskette), optische Speichermedien, wie die CD-ROM, oder Telekommunikationsnetze genutzt werden.

G 3. Zu § 5 Abs. 1 Satz 2a - neu - und Anlage 1 (zu § 5 Abs. 1)

In § 5 Abs. 1 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"In diesen Fällen werden die Pflichtgelder im Einvernehmen mit den Ländern festgelegt."

Als Folge

ist Anlage 1 (zu § 5 Abs. 1) wie folgt zu ändern:

a) In Abschnitt '1. Allgemeine Erläuterungen'

aa) ist Absatz drei zu streichen.

bb) sind in Absatz vier die Worte "zusätzlich zu den Feldern 1 und 3" zu streichen.

cc) ist in Absatz zwölf Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Datumsfelder werden, sofern erforderlich, in der Form "TTMMJJJJ" ausgefüllt."

(noch Ziff. 3)

b) In Abschnitt '2. Schnittstelle "Inspektion" '

aa) ist in der Tabelle die Spalte 4 mit den Angaben "DPF" und "X" zu streichen.

bb) sind in den Erläuterungen in Zeile 1 die Worte '- "X" DPF = Datentechnisches Pflichtfeld mit der Kennung "X" ' zu streichen.

Begründung:

In der jetzigen Ausführung der AVV ist vorgesehen, daß bei der Meldung von Einzeldaten von Inspektionen mit dem Datensatz, der an die Meldestelle geht, immer auch die Behörde (Amtskennung), der konkrete Betrieb (Betriebsnummer) und der Zeitpunkt der Kontrolle bis auf den Tag genau übermittelt werden muß. Diese Informationen gehen in der Regel über das notwendige Maß hinaus. Sie sind ausschließlich für die zuständigen Länderbehörden im Rahmen ihrer Fachaufsicht erforderlich.

Sofern für eine Berichtspflicht in einem konkreten Einzelfall auch solche weitergehenden Daten von sachlichem Interesse sein könnten, kann für diese Einzelfälle ein konkretes Berichtsformat mit Zustimmung der Länder festgelegt werden.

G 4. Zu § 5 Abs. 4 Satz 2

In § 5 Abs. 4 Satz 2 sind die Worte "acht Wochen" durch die Worte "drei Monate" zu ersetzen.

Begründung:

Vielfach werden die erforderlichen Daten noch per Hand zusammengestellt. Eine Terminverlängerung von acht Wochen auf drei Monate löst den Zeitdruck und führt auch beim Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin als Meldestelle zu einer Entzerrung der Meldeeingänge.

G 5. Zu § 6 Abs. 2

§ 6 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„Anpassungen der Leitlinien an Beschlüsse der Europäischen Union einschließlich deren Inkrafttreten werden vom Bundesministerium für Gesundheit den Ländern rechtzeitig vor Beginn des Berichtszeitraumes in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt“.

Begründung:

Es kommt immer wieder vor, daß Dokumente der EU an die Länder nicht in deutscher, sondern z.B. in englischer oder französischer Sprache weitergeleitet werden. Diejenigen Behörden, die mit den Leitlinien unmittelbar arbeiten müssen, benötigen eine Fassung in deutscher Sprache. Im Interesse einer rationellen Arbeitsweise ist es besser, die Unterlagen nur ein einziges Mal zu übersetzen und dadurch das Entstehen einer Vielzahl von Rohübersetzungen in den Ländern zu vermeiden. Im übrigen ist sicherzustellen, daß nicht rückwirkend während des bereits laufenden Berichtszeitraumes Änderungen bei der Erhebung der Daten vorgenommen werden.

In 6. Zu § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3

§ 8 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 sind die Worte "auf elektronischen Datenträgern" durch die Worte "in Form von automatisierten Dateien auf Datenträgern" zu ersetzen.
- b) In Satz 3 sind die Worte "auf elektronischen Datenträgern oder per Datenfernübertragung" durch die Worte "in Form von automatisierten Dateien über Telekommunikationsnetze oder auf Datenträgern" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Der technischen Entwicklung entsprechend, sollte auf die Übermittlung von automatisierten Dateien abgestellt werden, unabhängig davon, ob elektronische Datenträger (Band oder Diskette), optische Speichermedien, wie die CD-ROM, oder Telekommunikationsnetze genutzt werden.

G 7. Zu § 9 (Änderung der AVV zur Durchführung des Lebensmittel-Monitoring)

In § 9 ist die Angabe "§ 5 Abs. 1" durch die Angabe "§ 5 Abs. 3" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

§ 5 Abs. 3 beschreibt die Schnittstelle für die Übermittlung von Daten aus dem Bereich "Probenahme und -untersuchung" und muß deshalb im Gegensatz zu § 5 Abs. 1 für die Übermittlung von Daten aus dem Lebensmittel-Monitoring angewandt werden.

G

8. Zu Anlage 3 (zu § 5 Abs. 1, §§ 6 und 7 Abs. 1) Nr. 2 Buchstabe b Unterabschnitt "Probe" Absatz 2 Satz 3 bis 5

In Anlage 3 (zu § 5 Abs. 1, §§ 6 und 7 Abs. 1) Nr. 2 Buchstabe b Unterabschnitt "Probe" Absatz 2 sind die Sätze 3 bis 5 durch folgenden Satz zu ersetzen:

'In den Spalten "Zahl der Proben mit Verstößen" und "Gesamtzahl der Proben" wird jede amtliche Probe, unabhängig von der Anzahl der bei der Untersuchung dieser Probe festgestellten Verstöße, jeweils nur einmal gezählt.'

Begründung:

Verdeutlichung des Gewollten entsprechend der Tabelle "B. Ergebnisse der im Labor untersuchten Planproben" auf Seite 22 der Vorlage.

B

9. **Der Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

10. Der federführende Gesundheitsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehende EntschlieÙung:

Die Bundesregierung wird gebeten, die AVV, wie in § 10 beschrieben, zum 1. Januar 2000 in Kraft zu setzen. Die Anlagen 1 und 2, einschließlich der derzeit aktuellen Kodierkataloge, sollen bis zu diesem Zeitpunkt nicht mehr verändert werden.

Begründung:

Jede Veränderung von Informationen, Datenstrukturen, Schnittstellen und Kodierkatalogen im Bereich der elektronischen Übermittlung von berichtspflichtigen Informationen bedeutet für die einzelnen berichtspflichtigen Behörden einen erheblichen Aufwand. Dieser besteht in entsprechenden Anpassungen der Datenmodelle und der verwendeten Software. Die dadurch entstehenden Arbeitsaufwände und Kosten sind zum Teil erheblich.

Eine lange Vorlaufzeit für die Umstellung auf die in der AVV vorgegebenen Strukturen ist daher unbedingt notwendig. Die Planungssicherheit, daß die derzeit beschriebenen Strukturen nicht mehr verändert werden, ist für die Durchführung und auch für die Finanzierung von hoher Bedeutung.

*